

BRIGITTE KEPPLINGER

FÜRSORGEAKTEN ALS HISTORISCHE QUELLE

Die Betreuungsakten des Linzer Jugendamtes (1918–1950)

Akten gelten als eine zentrale Quelle historischer Forschung: „Akten sind im Zuge laufenden schriftlichen Geschäftsganges entstandene Aufzeichnungen und Verhandlungen, die auf Rechtsgeschäfte hinführen oder sie ausführen und die jeweils aus mehreren, in sich unselbständigen Schriftstücken bestehen.“¹ Akten der Sozialbürokratie nehmen in diesem Kontext eine besondere Stellung ein, werden sie doch häufig mit dem Anspruch analysiert, direkte und objektive Informationen über die unmittelbare Lebenswelt bestimmter Bevölkerungsgruppen zu liefern.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die um die Jahrhundertwende beginnende Ausdifferenzierung der Sozialbürokratie im Rahmen der staatlichen Strategie zu sehen ist, die zentrale gesellschaftspolitische Herausforderung der Epoche, die „soziale Frage“, einer Lösung zuzuführen. Die Gewährung sozialstaatlicher Sicherung ging einher mit der Forderung nach entsprechendem Verhalten: Anpassung an die disziplinären Erfordernisse der Industriegesellschaft und Internalisierung ihres sozialen Normensystems wurden zur Voraussetzung für die Einbeziehung in das System der Unterstützung.² Einen Focus dieser Versuche sozialer Disziplinierung bildete die Jugendfürsorge, die sich auch in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg zu einem zentralen Bereich staatlicher Sozialpolitik entwickelte. Sukzessive wurden Institutionen geschaffen, die im Falle „unverschuldeter Armut“ die Gewährung materieller Hilfen in die Wege leiteten. Zu den Aufgaben dieser Institutionen gehörte es auch, die Defizite familialer und schulischer Sozialisation Jugendlicher auszugleichen, wobei der zentrale Topos fürsorgerischen Handelns der der Ordnung bzw. Einordnung war. Jugendfürsorge erweist sich so als Bündel strukturkonservativer Maßnahmen; alternative Gesellschaftsentwürfe, wie etwa der des Austromarxismus, wurden für die Ebene des konkreten Verwaltungshandelns nicht relevant.

¹ Ahasver von Brandt, *Werkzeug des Historikers*. Stuttgart 2003, 104.

² Vgl. Detlev J. K. Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*. Köln 1986, 15 ff.

Aus den Akten der Sozialverwaltung gewonnene Informationen sind daher nicht ohne weiteres als objektive Aussagen über die soziale Wirklichkeit der Klienten zu interpretieren.³ Die Sicht auf die Klienten ist vielfach gebrochen durch das Prisma der Kontroll- und Zielvorstellungen der handelnden Behörde. Dies gilt es bei eine Analyse der entsprechenden Akten zu berücksichtigen.

DER BESTAND

Der Bestand umfasst 168 Schuber mit insgesamt ca. 9.000 Betreuungsakten von Kindern und Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1900 – 1937.⁴ Die Betreuungsakten enthalten eine Vielzahl von Schriftstücken: von den Erhebungsbögen der Sprengelfürsorgerinnen bei unehelichen Geburten über Briefwechsel mit anderen Behörden (insbesondere mit Jugendgerichten im Zuge der Jugendgerichtshilfe) bis zu Berichten der Fürsorgerinnen, Beurteilungen des Klienten durch Lehrer, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Führungszeugnissen von Erziehungsheimen, Jugendgefängnissen etc spannt sich der Bogen. Dazu kommen der Schriftverkehr im Falle von Vaterschafts- und Unterhaltsprozessen, Berichte über Pflegestellen und vieles mehr. Im Folgenden sollen einige zentrale Bereiche des Fürsorgehandelns skizziert werden, an denen sich auch zugrundeliegende programmatische Leitlinien bzw. gesamtgesellschaftliche Zielvorstellungen sichtbar machen lassen.

UNEHELICHE GEBURT

Die Gründung des Linzer Jugendamtes erfolgte 1917, nach der Auflösung des städtischen Waisenrates. Einen Schwerpunkt in der Arbeit des neuen Amtes bildete die Betreuung der außerehelich geborenen Kinder im Wege der Generalvormundschaft: 1929 etwa waren von 1.849 in Linz geborenen Kindern 689, also 36 Prozent, unehelich.⁵ Diese Entwicklung wurde in einschlägigen zeitgenössischen Publikationen besorgt kommentiert. Man sah in ihr eine ernsthafte Gefährdung der sozialen Ordnung, da sich, so die Kommentatoren, in den Unterschichten die Struktur der bürgerlichen Familie aufzulösen drohte.

Im weiblichen Lebenszusammenhang bedeutete die uneheliche Geburt eines Kindes zumeist soziale Stigmatisierung und drohende Armut, da die Mutter die

³ Vgl. Manfred Brusten, Dokumente formaler Kontrolle – zur quantitativen Analyse von Jugendamtsakten. In: Empirische Rechtssoziologie. Hrsg. von Erhard Blankenburg. München 1975, 199–220, hier: 199.

⁴ AStL, Jugendamt, Erziehungshilfe 1900–1937.

⁵ Jugend-Fürsorge in Oberösterreich. Linz 1931, 91.

Erwerbstätigkeit unterbrechen musste und auch der finanzielle Aufwand für den Unterhalt des Kindes oft allein zu ihren Lasten ging. Langwierige Auseinandersetzungen mit dem Kindesvater um Alimentezahlungen waren keine Ausnahme. Mit der automatischen Übernahme der Vormundschaft durch das Jugendamt begann darüber hinaus eine dauerhafte soziale Kontrolle durch die Sozialverwaltung, die erst mit der Volljährigkeit des Kindes bzw. mit der Legitimierung des Kindes im Zuge einer Heirat der Mutter endete.

Eine Analyse der Betreuungsakten zeigt, dass es vor allem junge Frauen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren waren, die ein uneheliches Kind bekamen. Ein weiteres gemeinsames Merkmal ist, dass sie entweder auf der Suche nach Arbeit vom Land in die Stadt kamen und hier als Dienstmädchen, Küchengehilfinnen, Kellnerinnen tätig waren oder als Fabrikarbeiterinnen in einem der größeren Industriebetriebe arbeiteten. Die meisten von ihnen konnten ihr Kind nicht bei sich behalten; nach Ablauf der Mutterschutzfrist musste die Erwerbsarbeit wieder aufgenommen werden. Für die Kinder mussten also Pflegeplätze gesucht werden. Wenn das Kind nicht von einer Verwandten der Kindesmutter aufgenommen werden konnte, blieben als Möglichkeiten nur ein privater Pflegeplatz oder die Unterbringung in einem der vielen konfessionellen Kinderheime, wobei die Kosten oft ein großes Problem darstellten. Einen Weg der Kostenminimierung stellte die Vermittlung von Pflegekindern an Bauernfamilien dar, die diese Kinder als zusätzliche Arbeitskräfte einsetzten; die Ausbeutung dieser Pflegekinder war – den Betreuungsakten zufolge – nicht selten.

Uneheliche Geburt als Ursache für das Tätigwerden des fürsorgerischen Apparates impliziert die Annahme, dass eine solche Familienkonstellation per se amtlicher Lenkung und Kontrolle bedürfe. Zum einen ist dieses Eingreifen der durchaus realen Armutsgefährdung der Betroffenen geschuldet, zum anderen aber liegt ihm die Annahme zu Grunde, dass alleinstehende Mütter zu einer Verantwortung für ein Kind nicht fähig seien. Diese Annahme führte zur prophylaktischen Übernahme der Vormundschaft durch den Staat, der so die Entscheidungskompetenz über das Leben unehelicher Kinder bei sich behielt. Die Maßnahme einer automatischen Übergabe der Vormundschaft an die Mutter sollte bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts auf sich warten lassen.

ARMUT UND VERWAHRLOSUNG

Mit der Etablierung des Jugendamtes wurde in Linz eine organisatorische und inhaltliche Trennung von Armenfürsorge und Jugendfürsorge in die Wege geleitet, um so die Jugendfürsorge aus der Armenfürsorge herauszulösen und als eigenständigen sozialpolitischen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde zu konstituieren. Zentrale Leitlinie der Jugendfürsorgepolitik war die Anpassung der Kinder und Jugendlichen an die Erfordernisse der Industriegesellschaft. Dis-

ziplin, Ordnung, Pünktlichkeit, regelmäßiger Schulbesuch sollten mit Hilfe der Fürsorgerinnen aus den Betreuten produktive Glieder der Gesellschaft formen. Die bittere Armut eines großen Teils der Klientel des Jugendamtes stellte die Fürsorgerinnen allerdings vor zum Teil unlösbare Probleme, da die einfachsten materiellen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Schulbesuch nicht zu erfüllen waren, weil für die Kinder keine Schuhe, entsprechende Kleidung oder Schulsachen angeschafft werden konnten. Besonders die fehlenden Schuhe ziehen sich wie ein Symbol der Situation durch die Betreuungsakten: *Kinder haben keine Schuhe, sehr ärmliche Verhältnisse. KM [Kindesmutter] hat versprochen, dass der KV [Kindesvater] die Schuhe reparieren wird.*⁶ Die Trennlinie zwischen „ordentlicher Armut“ und „Verwahrlosung“ war schmal: eine unaufgeräumte Wohnung, Schulschwänzen der Kinder, Beschwerden der Nachbarn konnten schnell zu einer Einstufung als „verwahrlost“ führen. „Drohende Verwahrlosung“: Diese Diagnose begründete das Eingreifen des Jugendamtes, wobei der Begriff der Verwahrlosung vage und unbestimmt blieb. Eine gängige Definition lautete: *Unter Verwahrlosung ist ein moralisch abwegiges Verhalten zu verstehen, das aus eigenen Kräften des Individuums nicht mehr korrigierbar ist, weil es bereits die Form des gewohnheitsmäßigen [sic!] angenommen hat.*⁷ Die Feststellung dieses Tatbestands, der die häufigste Ursache für Aktivitäten des fürsorgerischen Apparates bildete, konnte – wie erwähnt – aufgrund verschiedenster Kriterien erfolgen, die zwischen materieller Hilfsbedürftigkeit, sozialer Auffälligkeit, abweichendem bzw. strafrechtlich relevantem Verhalten oszillierten. Schlechte Ernährung, Mangel an Bekleidung, mangelnde medizinische Versorgung wurden – je nach Einstellung des Betrachters – genauso als Indizien der Verwahrlosung gewertet wie schlechte schulische Leistungen der Kinder, Aufenthalt der Kinder auf der Straße, herausforderndes Benehmen gegenüber Respektpersonen, übermäßiger Alkoholkonsum, Betteln, *sexuelle Triebhaftigkeit*⁸ oder auch häufiger Kinobesuch, Rauchen und Lektüre von Abenteuerromanen.

Die Grundlage für die Einleitung disziplinärer Maßnahmen bildeten regelmäßige Besuche der Sprengelfürsorgerin bei den betreffenden Familien. Über diese Besuche waren von den Fürsorgerinnen ausführliche schriftliche Berichte zu erstellen, besonders wenn Auffälligkeiten im Leben der Familie festgestellt wurden. Zur Gewinnung von Informationen befragten die Fürsorgerinnen Wohnungsnachbarn und Bekannte der Familie. Die Arbeitgeber der Eltern wurden ebenso um Auskunft gebeten wie die Lehrer der Kinder. Aus den gesammelten Informationen entstand ein detailliertes Bild der Lebensumstände der

⁶ AStL, Jugendamt, Erziehungshilfe 1900–1937, Sch. 54, Akt Aloisia H. (geb. 18. April 1921).

⁷ Die Sorge um die Schulkinder. In: Jugendfürsorge in Oberösterreich. Nachrichten-Blatt des oberösterreichischen Landes-Jugendamtes 4 (1931), Nr. 6, 81–94, hier 89.

⁸ Ebenda.

Familie, interpretiert nach den Kriterien eines „ordentlichen Lebenswandels“; diese Berichte zählen zu den zentralen Bestandteilen der entsprechenden Betreuungsakten.

Wenn von den Fürsorgerinnen die festgestellten Mängel als gravierend beurteilt wurden, gaben sie eine Empfehlung für den Einsatz disziplinarer Mittel ab, zu denen Vorladungen ins Amt, Verhängung der Erziehungsaufsicht, und, als letzte Stufe, die „Abnahme des Kindes“ und seine Einweisung in ein Kinderheim oder eine Erziehungsanstalt gehörten.

Es lässt sich in den Betreuungsakten eine deutliche schichtspezifische Ungleichbehandlung feststellen: Je tiefer auf der sozialen Stufenleiter sich die betreute Familie befindet, desto eher werden einschneidende Maßnahmen wie Erziehungsaufsicht oder Abnahme des Kindes verfügt. Während bei Kindern aus Mittelschichtfamilien, die sozial auffällig werden, auf die korrektive Kraft des familiären Umfelds vertraut wird bzw. die Auffälligkeiten als „Jugendtorheit“ abgetan werden, wird bei vergleichbaren Fällen in Unterschichtfamilien sofort die Gefahr der Verwahrlosung beschworen und die entsprechende disziplinäre Maßnahme eingeleitet.

SYSTEMBRÜCHE UND SOZIALBÜROKRATIE

Die Betreuungsakten des Jugendamtes decken einen Zeitraum von ca. fünfzig Jahren ab. In diesen fünfzig Jahren erlebte Österreich vier tiefe Brüche des politischen Systems: von der Monarchie zur Republik (1918/19), von der Ersten Republik zum Ständestaat (1934), vom Ständestaat zum Nationalsozialismus (1938) und vom Nationalsozialismus zur Zweiten Republik (1945).

Es erhebt sich die Frage, ob und wie weit diese politischen Brüche sich auf die Arbeit des Jugendamtes auswirkten, da die politischen Systeme in ihrer ideologischen Ausrichtung doch grundlegend verschieden waren.

Das vielleicht unerwartete Ergebnis der Analyse der Betreuungsakten des Linzer Jugendamtes bestätigt die Erkenntnis des Doyens der Bürokratieforschung, Max Weber: „Ein rational geordnetes Beamtensystem funktioniert, wenn der Feind das Gebiet besetzt, in dessen Hand unter Wechsel lediglich der obersten Spitzen tadellos weiter, weil es im Lebensinteresse aller Beteiligten, einschließlich vor allem des Feindes selbst, liegt, dass dies geschehe.“⁹ Weber bezieht sich hier auf den Fall der kriegerischen Eroberung eines Landes; seine Schlussfolgerung gilt aber ebenso für grundlegende Umgestaltungen in der politischen Ausrichtung einer Gesellschaft.

⁹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen ⁵1980, 570.

Der Wechsel zum Ständestaat brachte für das Linzer Jugendamt einen Wechsel bei den leitenden Beamten, die ihre Position verloren und durch Mitglieder der Christlichsozialen Partei ersetzt wurden. Bei den Fürsorgerinnen gab es keine politisch bedingten Entlassungen. Da im Bereich der entsprechenden gesetzlichen Regelungen keine grundlegenden Änderungen erfolgten, lief auch die Betreuungsarbeit des Jugendamtes im wesentlichen unverändert weiter.

Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich stellt demgegenüber einen fundamentalen Bruch dar, auch und gerade in der Sozialpolitik. Nationalsozialistische Sozialpolitik ist durch den untrennbaren Zusammenhang von Förderung und Ausgrenzung charakterisiert: Förderung für die „Wertvollen“, Ausgrenzung und Vernichtung für die „Minderwertigen“. Die Fürsorgeinstitutionen waren in beiden Feldern aktiv: Die Umsetzung der Fördermaßnahmen für die „Wertvollen“ basierte auf der Definition der „Minderwertigen“, denen diese Vergünstigungen nicht zustanden. Sofern die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen nicht von vorneherein zumindest in Umrissen feststand, wie zum Beispiel bei „Nichtarischen“ und „Fremdvölkischen“, wurde die Definition im Zuge der fürsorgerischen Routine sukzessive erarbeitet. Dabei lässt sich eine Kontinuität der entsprechenden Begrifflichkeit feststellen: „Verwahrlosung“, „Asozialität“, „Schwachsinn“, „minderwertig“, all diese Begriffe wurden auch schon vor dem Nationalsozialismus zur Charakterisierung sozialer Tatbestände verwendet, entfalteten aber nun durch ihre biologische Konnotation eine für die Betroffenen bedrohliche Dynamik. In diesem Kontext nahmen die oben erwähnten Berichte der Fürsorgerinnen eine zentrale Rolle ein und wurden oft wörtlich in ärztliche Gutachten sowie in die Urteilsbegründungen der Jugendgerichte und Erbgesundheitsgerichte übernommen.

Der kommunale Fürsorgeapparat passte sich reibungslos an die neuen Anforderungen an. Allerdings hatte der „Umbruch“ des Jahres 1938 zunächst für die konkrete Arbeit der Beamten keineswegs gravierende Auswirkungen. Auch wenn in der oberen und mittleren Ebene der Stadtverwaltung die führenden Personen ausgetauscht wurden (zum Teil wurden die 1934 entlassenen Beamten wieder eingestellt), blieb die tägliche Arbeit der Beamten des Fürsorgeapparates davon nahezu unberührt. In vielen Betreuungsakten des Jugendamtes zum Beispiel, die in der Ersten Republik angelegt und im Nationalsozialismus abgeschlossen wurden, lässt sich der zweifache politische Systemwechsel nicht signifikant erkennen. Für die konkrete Arbeit der Fürsorgerinnen brachte der Nationalsozialismus auch keine unmittelbaren tiefgreifenden Änderungen, wenn man sich auf die Sachebene der beruflichen Tätigkeit konzentrierte und sich nicht aktiv politisch betätigte. Der Prozess von der Erfassung der „Minderwertigen“ bis zur realen „Ausmerze“ war in eine Vielzahl von kleinen Schritten zerlegt und auf verschiedene Personen und Dienststellen verteilt, sodass jeder Mitwirkende für sich plausibel in Anspruch nehmen konnte, dass sein konkreter Beitrag für das Endergebnis nicht ausschlaggebend war.

Die Beharrungstendenz des bürokratischen Apparates zeigt sich ebenso bei der Betrachtung des Systemwechsels vom Nationalsozialismus zur Zweiten Republik. Auch hier ist mit Max Weber zu bedenken, „dass die Bürokratie, rein an sich, ein Präzisionsinstrument ist, welches sehr verschiedenen, sowohl rein politischen wie rein ökonomischen, wie irgendwelchen anderen Herrschaftsinteressen sich zur Verfügung stellen kann.“¹⁰

Betreuungsakten aus der Zeit des Nationalsozialismus wurden in der Zweiten Republik unhinterfragt weitergeführt. Bemerkenswert erscheint das unreflektierte Weiterbestehen der sozialen Stereotypen in der Beurteilung abweichenden Verhaltens. In einem psychologischen Gutachten eines Erziehungsberaters des städtischen Jugendamtes Anfang der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts heißt es: [...] *ziemlich schwache, fast debile Intelligenzleistung; unreifer und triebhafter Charakter, wahrscheinlich grob und frech. [...] Im ganzen wirkt der Mj. [Minderjährige] primitiv und entwicklungsgehemmt, verschlossen.*¹¹

RESÜMEE

Die Betreuungsakten des Linzer Jugendamtes enthalten eine Fülle von Informationen über die Funktionsweise einer der zentralen Sozialbehörden der Stadt. Auch bezüglich einzelner Bereiche der sozialen Lage randständiger Gruppen der städtischen Bevölkerung bieten die Betreuungsakten verlässliche Auskünfte. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass – insbesondere bei der Beschreibung und Bewertung devianten Verhaltens – die Sozialbehörde in ihrer Einschätzung der Lage die sozialen Wertmassstäbe der gesellschaftlich hegemonialen Schichten anlegt; die einschlägigen Bewertungen sind in diesem Sinn zu dekodieren. Eine Analyse des Verwaltungshandelns in den verschiedenen politischen Systemen zeigt, dass vor allem in der Einschätzung abweichenden Verhaltens von Unterschichtjugendlichen und den daraus abgeleiteten Korrekturmaßnahmen eine weitgehende Konstanz festzustellen ist, die bis weit in die Zweite Republik nachgewiesen werden kann.

¹⁰ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 9), 571.

¹¹ AStL, Jugendamt, Erziehungshilfe 1900–1937, Sch.1, Betreuungsakt Kurt A., geb. 17. Dezember 1936.